



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Daniel Artmann, Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Konrad Baur, Maximilian Börtl, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stefan Ebner, Martina Gießübel, Josef Heisl, Dr. Gerhard Hopp, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Joachim Konrad, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Dr. Stephan Oetzinger, Jenny Schack, Andreas Schalk, Helmut Schnotz, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler, Kristan Freiherr von Waldenfels und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 23 Buchst. f wird wie folgt gefasst:

„f) Nr. 9 wird Nr. 7 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „sowie die staatliche Leistung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 und 2“ wird gestrichen.

bb) Die Angabe „und“ am Ende wird durch die Angabe „sowie die Eltern über die staatlichen Leistungen nach diesem Gesetz, mit Ausnahme von Art. 20 Abs. 2, in geeigneter Weise informiert und“ ersetzt.“

2. Nr. 37 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Die Nrn. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„3. die Ausgestaltung, Höhe und das Verfahren zur jährlichen Anpassung des Basiswerts, der zusätzlichen Leistungen nach Art. 20 und der Leistungen nach Art. 22,

4. das Förderverfahren, die Festlegung von Gewichtungsfaktoren und von Buchungszeitfaktoren (Art. 18 Abs. 2 bis 5) sowie Näheres zu den Informationspflichten nach Art. 17 Nr. 7,

5. die Bestimmung der Bereiche im Sinn des Art. 21 Abs. 1 Satz 2, die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit nach Art. 21 Abs. 2 sowie die Bestimmung der zum Stichtag 31. Juli 2005 bestehenden, staatlich geförderten Gruppen in Netzen für Kinder,“.

Begründung:**Zu Art. 17 Nr. 7**

Ziel der Regelung ist, die Verwendung staatlicher Fördermittel für Kindertageseinrichtungen durch eine verbindliche Informationspflicht über die zusätzlichen staatlichen Leistungen gegenüber den Erziehungsberechtigten nachvollziehbar zu machen. Die Vorschrift erhöht die Transparenz der Mittelverwendung und stärkt die Akzeptanz öffentlicher Förderungen. Darüber hinaus erleichtert sie die Vergleichbarkeit von Maßnahmen und fördert eine sachliche Debatte über die Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

In diesem Zusammenhang stellt die Regelung klar, dass die Informationen ausdrücklich an die Erziehungsberechtigten zu richten sind. Dadurch wird das Vertrauen in die verantwortungsvolle Verwendung der Mittel im Bereich der Kindertagesbetreuung gestärkt.

Zu Art. 28 Nr. 4

Die Verordnungsermächtigung wird zur weiteren Regelung der neuen Informationspflicht erweitert.